

vember 1996) berichtigt und am Rande angemerkt werden. Wir verfügen deshalb die Berichtigung im Geburtsregister.

(Zivilstandsinspektorat, 4. Dezember 1996)

Art. 29 Abs. 1–3 ZStV. – Einsichtnahme in alle Zivilstandsregister des Kantons zum Zwecke der Ahnenforschung

Aus einem Schreiben des Zivilstandsinspektorats:

Gemäss Ihrem Schreiben vom 6. April 1995 stellen Sie Nachforschungen über die Familie M. von Menzingen und über die Ahnenforschung aller Ägeri Geschlechter an. Deshalb ersuchen Sie uns um die Bewilligung zur Einsichtnahme in die Zivilstandsregister aller Zivilstandsämter des Kantons.

Grundsätzlich besteht für Privatpersonen laut Art. 29 Abs. 1 der eidgenössischen Zivilstandsverordnung (ZStV) kein Anspruch auf Einsichtnahme in die Zivilstandsregister. Die Aufsichtsbehörde kann jedoch gemäss Art. 29 Abs. 2 ZStV Privatpersonen diese Befugnis einräumen, wenn sie das Verlangen danach als begründet erachtet. Ihr Gesuch betrachten wir als begründet und erteilen Ihnen diese Befugnis. Sie ist auf ein Jahr, d.h. bis zum 30. April 1996 befristet und kann nach dieser Zeit nötigenfalls verlängert werden.

Die Nachforschung in den Registern hat in Anwesenheit des Zivilstandsbeamten oder seines Stellvertreters zu erfolgen und bleibt an die Vorschriften über die Wahrung des Amtsgeheimnisses gebunden.

(Zivilstandsinspektorat, 24. April 1995)

Art. 50 Abs. 4 ZStV. – Ergänzung des Geburtsregisters aufgrund einer nicht vollständigen Registereintragung

Aus einer Verfügung des Zivilstandsinspektorates:

Die Ergänzung gemäss Art. 50 Abs. 4 ZStV wird wie folgt am Rande angemerkt: «Ergänzung auf Verfügung der Direktion des Innern des Kantons Zug vom 18. November 1996: Bei diesem Kind handelt es sich um einen **Sohn** mit dem Familiennamen T. und dem Vornamen V.»

2. Familienrecht

Art. 101 ZGB; Art. 150 Art. 3 ZStV. – Befreiung von der Vorlage des italienischen Ehefähigkeitszeugnisses